

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 07.11.24**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Viel Wind um Windenergie?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Freie und Hansestadt Hamburg will bis Ende 2027 0,5 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen. Hintergrund ist das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergie-an-Land-Gesetz, welches den Bundesländern Vorgaben für den Ausbau der Windenergie macht. Die letzte Ausweisung von Flächen erfolgte im Jahr 2013. Daraufhin kam es zu zahlreichen Repowering-Projekten in den Windparks Altengamme, Neuengamme, Ochsenwerder und Francop sowie zu einem neuen Windpark in Curslack. Ab 2018 kam der Ausbau der Windenergie nahezu zum Erliegen. Derzeit befinden sich 68 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 125 MW auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.*

*Im „Hamburger Abendblatt“ vergangene Woche gab es erhebliche Kritik an den derzeitigen Planungen für die Ausweisung der Windenergieflächen. So sollen die Flächen für moderne, große Windkraftanlagen zu klein oder anderweitig ungeeignet sein. Zudem sollen die Behörden Siedlungen im Zusammenhang mit dem Mindestabstand von Windkraftanlagen anders definieren, als noch zu Zeiten der Flächenausweisung vor elf Jahren.*

*Um die Bevölkerung über die Pläne zu informieren, gab es am 16. September 2024 eine Auftaktveranstaltung. Am 24. September 2024 gab es in den Vier- und Marschlanden eine zusätzliche Informations- und Diskussionsveranstaltung. Vom 17. September bis 6. Oktober 2024 bestand die Möglichkeit, die Planungen online einzusehen und sich am Planungsprozess in Form einer Stellungnahme zu beteiligen. In einem weiteren Prozess findet die Beteiligung von Verbänden und Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange statt.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragsziele (0,25 Prozent der Landesfläche bis 31. Dezember 2027, 0,5 Prozent der Landesfläche bis 31. Dezember 2032) sollen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus bereits Ende 2027 erreicht werden. Derzeit läuft das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Mindestvorgaben zu Beteiligungsart und -umfang in einem Bauleitplanverfahren ergeben sich nach den §§ 3 und 4 des Baugesetzbuchs. Zwischen dem 16. September 2024 und dem 6. Oktober 2024 fanden darüber hinausgehende Formate der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt, sowie auch die frühzeitige Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Umlandgemeinden.

Zudem strebt der Senat den Ausbau der Windenergie auch im Hafen und auf Industrie- und Gewerbeflächen an. Die zuständigen Stellen sind dafür im steten Austausch mit den Vorhabenträgern, um sie bei der Planung von Windenergieprojekten zu unterstützen. Auf das (finale) Flächenziel anrechenbar sind nach § 4 Absatz 1 Satz 3 WindBG auch Flächen, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Sie sind nicht Teil des Änderungsverfahrens, können jedoch durch diese Regelung (begrenzt) zur Zielerreichung beitragen.

In Hamburg werden aktuell 67 Anlagen betrieben, davon 52 im Außenbereich und 15 im Hafen. Die installierte Gesamtleistung in HH beträgt 125 MW. Die Laufzeit der Windkraftanlagen (WKA) hängt üblicherweise stark von ihrer Wartung und Instandhaltung ab. Für eine Übersicht zur bestehenden Altersstruktur der in Hamburg in Betrieb befindlichen WKA siehe Drs. 22/5245.

Um keine Flächen vorzeitig auszuschließen, wurden alle Potenzialflächen mit einer Größe von über einem Hektar in das Änderungsverfahren aufgenommen, da bei dieser Größe davon auszugehen ist, dass mindestens eine Windenergieanlage zu realisieren ist. Es wird nicht unterschieden, ob sich die Flächen in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden. Da für eine dezidierte Windparkplanung jedoch kleinteilige Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, die Anlagenart vom Antragstellenden gewählt wird und sich die Abstände der Anlagen untereinander vor allem durch den Rotordurchmesser ergeben, kann eine Angabe zur Anzahl der Anlagen auf der jeweiligen Potenzialfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht belastbar erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass künftig anstelle der 150 m hohen Anlagen überwiegend 220 m hohe Anlagen beantragt werden. Dies kann bei deutlich steigender Leistung sogar zu einer Reduktion der Anlagenanzahl führen. Zur Vorprüfung der Lärmimmissionen auf umgebende schutzwürdige Nutzungen wurde ein überschlägiges 5x3-Raster angenommen: In der Hauptwindrichtung ist der fünffache Rotordurchmesser der Anlagen untereinander, in der Nebenwindrichtung der dreifache Rotordurchmesser als Abstand einzuhalten.

Die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte (Zuordnung der Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nummer 6.1 TA Lärm) wurde entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder (sofern keine Festsetzungen bestehen) der konkreten Schutzbedürftigkeit festgelegt. Eine „Siedlung“ entspricht in diesem Zusammenhang einer Planausweisung mit überwiegender Wohnnutzung nach Baunutzungsverordnung beziehungsweise der faktischen (Wohn-)Nutzung in diesem Bereich nach § 34 Baugesetzbuch.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind 275 Stellungnahmen (inklusive Serienbriefe), im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände und Umlandgemeinden 31 Stellungnahmen (zehn Fehlanzeigen) eingegangen. Für diese erfolgt nun die Auswertung. Auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligungen und noch zu erstellenden Gutachten werden zunächst die Planentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie des Landschaftsprogramms (LaPro) überarbeitet. Diese werden dann mit allen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut abgestimmt. Nach Einarbeitung sich daraus ergebender Änderungen werden im Anschluss die Planentwürfe für mindestens 30 Tage zur Stellungnahme veröffentlicht. Darüber hinausgehende Angebote informeller Beteiligungen (zum Beispiel weitere Informationsveranstaltungen) werden zu gegebener Zeit geprüft. Zeitpunkt und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung werden ortsüblich im „Amtlichen Anzeiger“ sowie durch Pressemitteilungen angekündigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Inwieweit hat der Senat geprüft, wie viele Anlagen auf den derzeit geplanten Flächen überhaupt realisiert werden können?*

**Frage 2:** *Wie viele Anlagen passen jeweils auf die einzelnen geplanten Flächen?*

**Frage 3:** *Welche Abstände zwischen den Windenergieanlagen werden aufgrund welcher Höhe zugrunde gelegt?*

**Frage 4:** *In wessen Besitz sind die derzeit ausgewählten Flächen?*

**Vorbemerkung:** *Nach der Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2014 gilt ein Mindestabstand von Windrädern zu Einzelhäusern von 300 Meter. Zu Siedlungen beträgt der Mindestabstand 500 Meter.*

**Frage 5:** *Was fasst der Senat unter den Begriff „Siedlungen“ und in welchem Zusammenhang steht diese Auslegung mit den Mindestabständen zu Windenergieanlagen?*

**Frage 6:** *Welche Maßnahmen möchte der Senat ergreifen, um den Ausbau der Windenergie konkret voranzutreiben?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 6:**

Siehe Vorbemerkung.

**Vorbemerkung:** *Nach Aussage des Hamburger Landesverbandes des Bundesverbandes WindEnergie e.V. sind in Bergedorf lediglich maximal vier neue Windenergieanlagen innerhalb der neu vorgeschlagenen Flächen möglich.*

**Frage 7:** *Wird die vom Verband vorgeschlagene Fläche „Altengamme-Süd“ mit bis zu 200 Hektar Größe jetzt wieder mit in die Planungen aufgenommen um tatsächlich realisierbare neue WEA in nennenswertem Umfang, auch mit Bürgerbeteiligung, zu ermöglichen?*

**Antwort zu Frage 7:**

Flächen, die in der Artenschutzvorprüfung entfallen sind, stellen keine potenziellen Windenergiegebiete dar und können nicht in eine weiter gehende Prüfung aufgenommen werden. Eine Windenergienutzung kann hier auch in Ausnahmefällen beziehungsweise unter Sicherstellung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden.

**Frage 8:** *Wie viele Anträge auf Repowering sind seit 2020 gestellt worden?  
a) Welche Anlagenhöhe wurde jeweils beantragt?*

**Antwort zu Fragen 8 und 8 a):**

Es wurden zwei Anträge gestellt. Eine Anlage wurde mit 150 Meter Gesamthöhe beantragt (und in 2024 genehmigt) sowie aktuell zwei Anlagen (in einem Antrag) mit je 223 Meter.

**Frage 9:** *Mit welcher Laufzeit der bestehenden Windenergieanlagen rechnet der Senat beziehungsweise die Hamburger Energiewerke?*

**Antwort zu Frage 9:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Wie viele der Anlagen sind auf dem Gebiet der FHH maximal 150 Meter hoch?*

**Antwort zu Frage 10:**

Im Außenbereich ist die Anlagenhöhe in fast allen bestehenden Hamburger Eignungsgebieten für Windenergie auf 150 Meter beschränkt; einzige Ausnahme bildet das Eignungsgebiet Curslack, dort ist die Anlagenhöhe auf 180 Meter begrenzt.

Im Außenbereich sind 47 von 52 Windkraftanlagen maximal 150 Meter hoch, die fünf Anlagen, die größer sind, befinden sich im Eignungsgebiet Curslack.

Die Windkraftanlagen im Hafen (keine Darstellung von Eignungsgebieten im Flächennutzungsplan) sind meist höher als 150 m, 13 von 15 WKA im Hafen überschreiten diese Höhe.

**Frage 11:** *Sind Abseits des vor Kurzem beendeten Beteiligungsverfahrens vom 17. September bis 6. Oktober 2024 weitere Beteiligungs- oder Infoveranstaltungen geplant?*

*Wenn ja, wann und welche?*

**Frage 12:** *Wie viele Stellungnahmen sind im Zuge des Beteiligungsverfahrens vom 17. September bis 6. Oktober 2024 eingegangen?*

**Frage 13:** *In welchem Zeitraum ist die Beteiligung von Verbänden und Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange geplant?*

**Vorbemerkung:** *In der Drs. 22/14870 heißt es: „Eine Darstellung von Windenergiegebieten im Hafen ist nicht möglich, da sich das Hafengebiet der Bauleitplanung entzieht. Einzelne Anlagen können auf den Flächenbeitragswert ab Ende 2032 angerechnet werden.“*

**Frage 14:** *Inwieweit und vor welchem Hintergrund lassen sich einzelne Anlagen auf den Flächenbeitragswert ab Ende 2023 anrechnen?*

**Antwort zu Fragen 11 bis 14:**

Siehe Vorbemerkung.